



Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld

(Teilnahmebestimmungen)

veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 69 am 27. August 2024, S. 1476 ff.,
zuletzt geändert im Amtlichen Anzeiger Nr. 96 am 29. November 2024, S. 2048

Übersicht

- I. Veranstaltungszweck
- II. Festsetzung und Veröffentlichung
- III. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme
- IV. Auswahlverfahren
- V. Zulassung
- VI. Aufbau der Geschäfte
- VII. Geschäftsbetrieb
- VIII. Räumung
- IX. Beteiligung an den Veranstaltungskosten
- X. Abweichung
- XI. Inkrafttreten

I. Veranstaltungszweck

Das Frühlingsfest, das Hummelfest und der Dommarkt sind jeweils konzeptionell unterschiedliche Volksfeste im Sinne von § 60 b Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO), auf denen von einer Vielzahl von Schaustellerinnen und Schaustellern in möglichst umfassender und ausgewogener Weise Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargeboten und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld haben ihren Hauptzweck in der Belustigung und der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher sowie eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Freie und Hansestadt Hamburg und für das überwiegend klein- und mittelständisch strukturierte Schaustellergewerbe.

Um ein möglichst buntes, abwechslungsreiches, ausgewogenes, dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes aber auch traditionsgebundenes Bild zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl und Größe ständig einer Überprüfung zu unterziehen und dem jeweiligen Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen. Geschäfte, die gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen, werden nicht zugelassen.

II. Festsetzung und Veröffentlichung

1. Die Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld werden von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Veranstalterin, vertreten durch die zuständige Behörde, gem. §§ 60 b Absatz 2, 69 GewO nach Tag des Beginns und Endes, täglicher Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festgesetzt. Im Falle einer Veranstaltung nach § 31 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird die Festsetzung auf Antrag der Veranstalterin durch das Bezirksamt Hamburg Mitte vorgenommen.
2. Die Termine für die drei DOM Veranstaltungen werden in der Regel im Amtlichen Anzeiger des vorangegangenen Kalenderjahres bekanntgegeben.

III. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

1. Die Fristen zur Bewerbung um die Teilnahme an den Volksfesten werden mit der Bekanntgabe der jeweiligen Termine im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
2. Die Teilnahme an den Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld der Kalenderjahre ab 2025 ist bis zum 15. August des vorangegangenen Jahres online zu beantragen.
3. Der Link für die Onlinebewerbung sowie alle weiteren Informationen zur Bewerbung für den Hamburger DOM (insbesondere die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld, die Auswahlkriterien für die DOM-Veranstaltungen und die Vergabetermine) sind auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/dom-bewerbungen> veröffentlicht.
4. Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

In den Anträgen sind Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes, sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsgattung nebst genauer Beschreibung, Anzahl der Wohn- und Packwagen und der Stromanschlusswert anzugeben. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen. Mit den Anträgen ist ferner eine Grundrisskizze mit Angaben von Maßen und Beschreibungen der Ein- und Ausgänge sowie mindestens ein aussagekräftiges farbiges Lichtbild des Geschäftes hochzuladen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Zustand und ggf. die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die unter Abschnitt IV. Nr. 6 genannten relevanten Vergabekriterien erlaubt.

5. Bei unveränderten Wiederholungsanträgen entfallen die letztgenannten Unterlagen, sofern sie noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei Wiederholungsanträgen für Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld der Kalenderjahre ab 2025 können Bilder oder Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, nicht mehr als aktueller Stand gewertet werden; entsprechend sind dann die Unterlagen nach Maßgabe von Nr. 4 dieses Abschnittes hochzuladen. Das Datum und der Umfang der letzten Pflegemaßnahmen sind in jedem Fall anzugeben.

6. Im Antrag sind Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung, Wohnsitz und Firmensitz anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach Erhalt der Zulassung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Fahr-, Eintritts- und Verkaufspreise auf einem Formblatt der Behörde bekanntzugeben.
8. Die Bewerberinnen und Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen bzw. zu erfüllen.
9. Tatsächliche Veränderungen bzgl. der Angaben zu Nr. 6-8 dieses Abschnittes sind unverzüglich anzuzeigen.
10. Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nr. 2 GewO bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f GewO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Versicherungspflichtig sind Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von € 1.000.000,- und für Sachschäden in Höhe von € 150.000,-. Schießgeschäfte sind versicherungspflichtig mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von € 500.000,- und Sachschäden in Höhe von € 150.000,-. Bei der Bemessung der Schadensdeckungssummen wird bei Bewerbungen von Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschränkt ist (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG), eine diese Haftungseinschränkung kompensierende zusätzliche Deckung verlangt. Diese bemisst sich nach einem bestimmten prozentualen Aufschlag auf die Mindestdeckungssummen. Der Aufschlag beträgt 50 % und bei Schaustellergeschäften, mit denen Personen befördert oder bewegt werden, 100 %. Als Nachweis dient jeweils die Vorlage des Versicherungsscheines nebst einer Bestätigung der Versicherung, dass für die Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz besteht. Der Nachweis ist spätestens vor dem Auffahren auf den Markt bei der Behörde abzugeben.
11. Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für welche die vorgesehenen Antragsfristen gelten.
12. Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen (insbesondere aktualisierte Lichtbilder) können grundsätzlich nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis zu einem von der Veranstalterin festgelegten Termin (sog. Vergabetermin) eingereicht werden. Der für die jeweilige Veranstaltung geltende Termin

wird gemeinsam mit den Fristen zur Bewerbung um die Teilnahme an den Volksfesten (Nr. 1 dieses Abschnittes) im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht und wird zudem auf der unter Nr. 3 dieses Abschnittes aufgeführten Internetseite veröffentlicht.

IV. Auswahlverfahren

1. Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 70 Absatz 1 GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerberinnen und Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden können.
2. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
3. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern der Veranstalterin anderweitig, z.B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.
4. Die in Hamburg ansässigen Schaustellerverbände (Landesverband des ambulanten Gewerbes und der Schausteller Hamburg e.V.- und der Schaustellerverband Hamburg von 1884 e.V.) wirken an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der Veranstaltung fachlich beratend mit. Dazu erhalten sie Einsicht in die Zusammenstellung, soweit die Bewerberinnen und Bewerber sich im Bewerbungsformular damit einverstanden erklärt haben. Die Verbände haben dann bei einer Anhörung die Gelegenheit, sich aufgrund ihrer besonderen Fachkunde zu den Vorstellungen der Verwaltung zu äußern. Nach der Anhörung trifft die Veranstalterin ihre Auswahlentscheidung. Auf Grundlage der Auswahlentscheidung wird ein Belegungsplan für die Veranstaltung gefertigt, der den Verbänden zeitnah in einem weiteren Termin vorgestellt wird.
5. Allgemeine Ausschlussgründe im Vergabeverfahren

5.1 Von dem Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausgeschlossen:

5.1.1. Nach dem Bewerbungstichtag eingegangene Bewerbungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen besonderer persönlicher Gründe gehindert war, die Bewerbungsfrist einzuhalten) oder wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

5.1.2. Bewerbungen, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthalten, gleichgültig ob diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind anzuhören.

5.2 Von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können:

5.2.1. Bewerberinnen oder Bewerber, denen wesentliche oder wiederholte Verstöße im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus vorherigen Veranstaltungen anzulasten sind. Dieses ist insbesondere der Fall bei Bewerbungen mit Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen oder genügt haben oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die für das betreffende Geschäft erforderliche persönliche Zuverlässigkeit haben oder die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen der Veranstalterin anzuhalten. Auch unzureichende bzw. falsche Angaben während des Bewerbungsverfahrens, die nicht fristgerechte Absage der Teilnahme nach erfolgter Zulassung, der Aufbau eines anderen Geschäftes als des zugelassenen sowie der Betrieb des Geschäftes außerhalb der Öffnungszeiten können im Einzelfall zum Ausschluss führen.

5.2.2. Bewerbungen mit Leihgeschäften, wenn vergleichbare andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum der Bewerberin oder des Bewerbers stehen. Leihgeschäfte sind solche Geschäfte, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und Schaustellerinnen sowie Schaustellern, die geeignet sind, zu Volksfesten zugelassen zu werden, gegen Umsatzbeteiligung oder einer sonstigen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Dritte sind in der Regel Herstellerfirmen oder inländische oder ausländische Abschreibungsgesellschaften.

5.2.3. Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen.

5.2.4. Bewerberinnen und Bewerber, die für ihre Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.

5.2.5. Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht an den dem Gesamtinteresse dienenden Maßnahmen (z.B. „Familientag“) oder an den Veranstaltungskosten beteiligen.

5.2.6. Bewerbungen für Geschäfte, die nicht zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung betriebsbereit fertiggestellt sind.

6. Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Überangebot

6.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der unter Abschnitt I. beschriebenen Grundsätze und Vorgaben der Veranstalterin ausschließlich am jeweiligen Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Veranstalterin behält sich bei einem Überangebot von Bewerbungen vor, für bestimmte Geschäftsarten keine Standplätze vorzuhalten, vorausgesetzt, dass eine Bevorzugung dieser Geschäfte zum Erreichen des Veranstaltungszwecks nicht notwendigerweise erforderlich ist.

6.2 Die weitere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des

Geschäftes bezogen auf das Gelingen der jeweiligen Veranstaltung. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Entscheidung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden; dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nr. 6.3 dieses Abschnittes im Falle der Geschäftsveräußerung bzw. Übernahme eines Geschäftes durch einen Dritten. Die Veranstalterin veröffentlicht ihre Auswahlkriterien unter <https://www.hamburg.de/dom/dom-bewerbungen>.

6.3 Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität (vgl. Nr. 6.2 dieses Abschnittes) erhalten gegenüber Neubewerberinnen und Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammesbesicker).

Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Hamburger Dom zu dem jeweiligen Veranstaltungstyp (Frühlingsfest, Hummelfest und Dommarkt) mehrfach betrieben worden ist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, ihren/seinen übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist oder wenn sie/er ihr/sein Geschäft ordentlich und ohne Beanstandungen geführt, sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt hat.

Sofern ein bekanntes Geschäft von einem bewährten Schausteller in anderer Unternehmensform selbstständig oder unter der Beteiligung anderer Schausteller in aktiv geschäftsführender Funktion weitergeführt wird, gilt dieser weiterhin als Stammesbesicker. Andere mit der Geschäftsführung betraute, die Geschäftsführung aktiv ausübende und im Bewerbungsformular benannte Schausteller erlangen den Bewährtheitsstatus, wenn sie selbst seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben, ihren übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen sind und sie das Geschäft ebenfalls ordentlich und ohne Beanstandungen geführt sowie sich zuverlässig im Sinne der GewO gezeigt haben. Sie gelten nach Ablauf dieser Zeit für das Geschäft somit ebenfalls als Stammesbesicker, selbst wenn sie dieses nach Ablauf der 5 Jahre alleinverantwortlich weiterführen.

6.4 Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei der Veranstalterin zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.

V. Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Veranstalterin ist bemüht, die Entscheidungen des Zulassungsverfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben.
2. Die Anlage zum Zulassungs- und Gebührenbescheid wird als Nebenbestimmung Bestandteil des Zulassungsbescheides.
3. Schaustellerinnen oder Schausteller, die eine Zulassung erhalten haben, sich dann aber gegen die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung entscheiden,

sind verpflichtet, die Veranstalterin unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zulassung, darüber zu unterrichten. Der Veranstalterin steht das Recht zu, bei verschuldeter verspäteter Absage, die Schaustellerin oder den Schausteller für eine bestimmte Anzahl von zukünftigen Domveranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen. Dieses gilt insbesondere für den Fall der wiederholten nicht fristgerechten Absage. Sollte die Absage erst während der Aufbauzeit erfolgen, ist die Veranstalterin allerdings schon im Fall des erstmaligen Versäumnisses berechtigt, die Schaustellerin bzw. den Schausteller zukünftig für eine bestimmte Anzahl an Domveranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Entscheidung der Veranstalterin erfolgt schriftlich nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Frage, ob hier im Einzelfall zu Gunsten der/des Betroffenen von einem fehlenden Verschulden ausgegangen werden kann, bestimmt sich nach den Maßstäben des § 32 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) und ist von der/dem Betroffenen entsprechend nachzuweisen.

Eine verspätete Rückgabe der Zulassung löst zudem in Anwendung der Gebührenordnung für das Marktwesen Gebührenfolgen aus.

4. Verstorbt eine zugelassene Schaustellerin oder ein Schausteller oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die in Abschnitt III Nr. 2 vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch nachträglich verlängert werden.

VI. Aufbau der Geschäfte

1. Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau der Geschäfte ist neben der Erfüllung der im Zulassungsbescheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen wurde, eine gültige Ausführungsgenehmigung sowie die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung vorliegt, sofern diese nicht nach der Baufreistellungsverordnung entfällt, und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind.
2. Der Tag des Aufbaubeginns wird im Zulassungsbescheid bezeichnet. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist. Die Platzeinweisung erfolgt im Rahmen der von der Veranstalterin vorgesehenen Verfahrensweise. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzeinweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens einen Tag vor Beginn des jeweiligen Volksfestes abgeschlossen sein. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten sind genau einzuhalten. Abweichungen sind mit der Veranstalterin abzusprechen.
4. Nur solche Wohnwagen und andere Wagen dürfen angefahren werden, die Bestandteil der zu errichtenden Geschäfte und die im Bewerbungsantrag angegeben

sind. Ein Anspruch auf Unterbringung dieser Wagen kann aus der Zulassung zum Markt nicht hergeleitet werden.

5. Werden Sieleinläufe zum Einleiten von Abwasser benutzt, sind sie abzusperren bzw. abzusichern. Soweit es erforderlich ist, sind Sieldeckel anzuheben. Zum Unterlegen sind Kanthölzer o.ä. von mindestens 1 m Länge zu verwenden. Verstopfungen der Siele, die durch Hineinfallen zu kurzer Kanthölzer o.ä. hervorgerufen werden, werden auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers beseitigt.
6. Zur Errichtung von Ständen (Fliegende Bauten) bedarf es der bauaufsichtlichen Genehmigung. Ausgenommen davon sind Geschäfte und Stände mit einer Größe von weniger als 75 qm und 5 m Firsthöhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden. Die bauaufsichtliche Genehmigung ist spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der zuständigen Behörde zu beantragen; diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn für das Geschäft ein von einer Baugenehmigungsbehörde ausgestelltes gültiges Prüfbuch mit Bauschein und genehmigter Bauzeichnung vorgelegt wird und die für den Markt örtlich zuständige Baugenehmigungsbehörde gegen den Aufbau keine Bedenken erhebt. Nach § 66 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) dürfen Fliegende Bauten nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauprüfteilung unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und ggf. der Fliegende Bau von der Bauprüfteilung besichtigt wurde. Die Gebrauchsabnahme von Fahrgeschäften erfolgt durch den Technischen Überwachungsverein Nord e.V. Hamburg. Termine hierfür sind bis spätestens dem letzten Mittwoch vor Beginn der Veranstaltung unter Tel. Nr. 040/8557 2284 direkt zu vereinbaren. Zur Gebrauchsabnahme sind die Starkstromanlagen aller Fliegenden Bauten von einem zugelassenen Elektroinstallateur zu überprüfen und der betriebssichere Zustand durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Ohne diese Bescheinigung kann keine Gebrauchsabnahme erfolgen. Die Anlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Besichtigung keine Mängel ergeben hat bzw. wenn eventuelle Mängel noch während der Besichtigung abgestellt wurden.

VII. Geschäftsbetrieb

1. Verantwortlichkeit für die Sicherheit

Die zugelassenen Schaustellerinnen und Schausteller sind verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit ihres Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Sie können - falls erforderlich - eine weitere Person benennen, die für das Geschäft mitverantwortlich ist. Das Personal ist auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Die Geschäfte sind so zu bauen, dass das Publikum und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefahren geschützt sind. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Publikum, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bilden, so kann die Marktaufsicht die Schließung des Geschäftes bis zur Beseitigung der Mängel anordnen. Allen gesundheits-, bau-, feuer-, hygienischen-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Geschäftes gelten die Unfallverhütungsvorschriften Schausteller- und Zirkusunternehmen (VBG 72), insbesondere die §§ 13 und 16.

Bei Unfällen ist das Dombüro, die Domwache und (bei Personenschäden) das DRK unverzüglich zu verständigen. In den Fahrständen der Fahr-, Kinderfahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte ist ein „Aufkleber mit den Telefonnummern der Domwache und des DRK“ deutlich sichtbar anzubringen sowie ein Telefon vorzuhalten.

3. Schutz des Publikums

Die Schaustellerinnen und Schausteller sind verpflichtet, insbesondere durch Bereitstellen von Aufsichtspersonal, dafür zu sorgen, dass das Publikum an besonders gefährlichen Stellen Hilfe findet, jede Überfüllung der Geschäfte vermieden wird und das Publikum nicht in den Gängen, auf der Plattform und an den Ausgängen steht. Betriebe, die mehr als 200 Personen fassen, müssen Notausgänge haben. Alle Türen müssen nach außen aufschlagen, augenfällig gekennzeichnet und jederzeit frei passierbar sein. Treppen und Rampen sind mit festem Geländer zu versehen. In Betrieben, die mehr als 300 Personen fassen, muss eine elektrische Notbeleuchtung vorhanden sein.

4. Bereitstellung von Toiletten

Schank- und Imbissbetriebe mit mehr als 60 qm Geschäftsfläche, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen eine Toilette in unmittelbarer Nähe - für beide Geschlechter getrennt - zur Verfügung stellen. Der Zugang zu den Toiletten ist deutlich sichtbar zu beschildern.

5. Marktverbot

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 06. März 1985 (HmbGVBl. 1985 S. 85), in der jeweils geltenden Fassung, Personen, und damit auch beteiligte Schaustellerinnen und Schausteller sowie Besucherinnen oder Besucher, vom Markt verweisen und ggf. ein Marktverbot aussprechen.

6. Verbot des Genusses berauschender Mittel

Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, dürfen nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahrgeschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Transport von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.

7. Öffnungszeiten und Beleuchtung

Jede Schaustellerin und jeder Schausteller hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und

während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht ohne Genehmigung der Marktaufsicht abgebaut werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf dem Veranstaltungsgelände jedes Feil- oder Anbieten von Waren, Leistungen und unterhaltenden Tätigkeiten untersagt.

Aus Sicherheitsgründen hat jede Schaustellerin und jeder Schausteller nach Beendigung der Öffnungszeiten während der Dunkelheit eine Notbeleuchtung im vorderen Außenbereich des Geschäftes einzuschalten.

8. Reparaturen an Geschäften

Reparaturen an Geschäften sind grundsätzlich vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. Hiervon ausgenommen sind betriebsübliche Wartungs- und Pflegearbeiten sowie kleinere Instandsetzungen, die nur zu einem kurzfristigen Betriebsausfall führen. Mit Reparaturen an Fahrgeschäften, die zu einer Gefährdung von Personen führen können, insbesondere weil Kräne, Fahrzeuge oder ähnliche technische Hilfsmittel benötigt werden, darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeiten begonnen werden. Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeiten eingestellt werden. Soweit dabei Flächen anderer Schaustellerinnen und Schausteller benötigt werden, sind die Reparaturarbeiten mit diesen abzustimmen. Reparaturen während der Öffnungszeiten müssen von der Marktaufsicht genehmigt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn ausschließlich Flächen innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Platzes in Anspruch genommen werden und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern oder Schaustellerinnen und Schaustellern ausschließen. Bei Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen von Geschäften ist die zuständige Bauaufsicht von der Schaustellerin oder dem Schausteller einzuschalten.

9. Verbot gefährlicher Geräte

Gemäß § 2 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte dürfen Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I S.3970) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, nicht angeboten werden. Das gleiche gilt insbesondere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel, Schlagringe sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.

10. Warenspielgeräte

Warenspielgeräte dürfen gemäß §§ 60 a Absatz 2 Satz 1, 33 c Absatz 1 Satz 2 GewO nur aufgestellt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Andere Spiele im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 GewO bedürfen gemäß § 60 a Absatz 2 Sätze 2 und 3 GewO einer besonderen Erlaubnis, wenn die Spiele nicht den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung SpielV) vom 27. Januar 2006 (Bundesgesetzblatt I

S. 280) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bescheide über Warenspielgeräte und andere Spiele, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen, sind im Geschäft der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

11. Befahren der Verkehrsflächen und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern

Fahrzeuge und Anhänger sind so abzustellen, dass auf den Verkehrswegen und Sicherheitsstraßen ständig eine Durchfahrt frei bleibt, dass die für den Feuerchutz installierten Hydranten, Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser sowie die aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Sieleinläufe nicht verstellt oder überbaut werden. Auf den Abstellflächen sind Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen so abzustellen, dass nur der unmittelbar für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Platz in Anspruch genommen wird (keine sogenannten „Wagenburgen“ und „Höfe“). Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen und zum Geschäft gehörenden Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen abgestellt werden. Zugmaschinen, Anhänger und alle Wohn- und Packwagen sind sichtbar mit Namen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Firmenbezeichnung zu versehen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Grünanlagen und das Befahren der Anlagen sind untersagt. Dies gilt auch für die Zeit der Auf- und Abbauphase. Bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften können Fahrzeuge und Anhänger abgeschleppt werden.

12. Feuerwehrweg

Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Feuerwehrzufahrten abgestellt werden. Das gilt auch außerhalb der Öffnungszeiten. Nr. 11 dieses Abschnittes gilt entsprechend.

13. Verantwortlich für das Abstellen von Fahrzeugen

Verantwortlich für das Abstellen der vorgenannten Fahrzeuge ist neben der Eigentümerin (Halterin) und dem Eigentümer (Halter) die zugelassene Schaustellerin bzw. der Schausteller. Deren Beschäftigte sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

14. Lärmverbot

Akustische Verstärkungen von Werbeansprachen (Rekommandieren) sind grundsätzlich nur für Fahr-, Spiel-, Schau- und Belustigungsgeschäfte zulässig. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur für Fahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte und Gaststätten erlaubt. Für Gaststätten gilt dies jedoch nur innerhalb eines geschlossenen Gebäudes oder Zeltens. Verstärkungsanlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass Nachbargeschäfte, Veranstaltungsteilnehmerinnen, -teilnehmer, Anwohnerinnen und Anwohner weder belästigt noch unverhältnismäßig gestört werden. Lautsprecher sollen so aufgestellt werden, dass ihr Schall schräg nach unten zur Mitte des Geschäftes gerichtet ist. Geben Lautsprecher oder andere Anlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, sind diese Anlagen auf Anweisung der Marktaufsicht außer Betrieb zu setzen bzw. leiser einzustellen.

15. Preiskennzeichnung

Eine Preistafel, aus der die Höhe der Eintritts- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss deutlich sichtbar an der Vorderseite des Geschäftes angebracht sein. Dies gilt sinngemäß auch für die zum Verkauf und Verzehr angebotenen Waren. Auf Bedienungszuschläge ist deutlich - für jedermann erkennbar - hinzuweisen.

16. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen sollen grundsätzlich montags, dienstags oder donnerstags durchgeführt werden. Veranstaltungen mit politischem Inhalt sind, von Ausnahmen abgesehen, nicht gestattet. Sonderveranstaltungen bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung der Veranstalterin.

17. Namensanbringung

An jedem Geschäft ist an der Frontseite ein Schild (mindestens 20 x 12 cm) gut sichtbar mit dem Familiennamen der Inhaberin oder des Inhabers oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin, eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei GmbH der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen.

18. Werbung

Die Verkehrswege dürfen nicht mit Werbeschildern, Fahnen u.ä. überspannt werden. Tafeln und Zeichen für die Eigenwerbung dürfen grundsätzlich nicht über das Schutzdach bzw. den Vorbau in die Straße hineinragen und müssen gut befestigt sein. Fremdwerbung aller Art darf nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Das Schutzdach an den Vorderseiten der Stände (sog. Budenschirm) darf einschließlich der Streben nur bis zu 2,50 m über dem Erdboden herabgelassen werden.

19. Reinhaltung / Müllentsorgung

19.1 Jede Schaustellerin oder jeder Schausteller hat mindestens einen für die Besucherinnen bzw. Besucher frei zugänglichen Müllbehälter in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich aufzustellen.

19.2 Abfall, Verpackungsmaterial und anderer Unrat darf auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegengelassen werden.

19.3 Die Schaustellerinnen und Schausteller müssen innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Markttagess ihre Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte besenrein säubern.

19.4 Die Müllentsorgung (auch der private Hausmüll) erfolgt nur auf dem zentralen Platz am Feuerwehrweg zu den festgelegten Zeiten. Der Müll sollte vorsortiert werden, um die Kosten gering zu halten.

19.5 Das Abladen oder Liegenlassen von Sperr- oder Sondermüll auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt.

20. Schneeräumung

Bei Schneefall sind die Schaustellerinnen und Schausteller verpflichtet, ihre Standfläche und die angrenzende Verkehrsflächen bis zu deren Mitte von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.

21. Hundehaltung

21.1 Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist. Das Hundegesetz vom 26. Januar 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

21.2 Hunde sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (auch während der Auf- und Abbauphase) in eingefriedeten Bereichen des zugewiesenen Standplatzes (Zwinger oder Wohnwagen/Camping) sicher unterzubringen. Es ist auszuschließen, dass Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Dienststellen bzw. von der Veranstalterin beauftragte Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrer Arbeit behindert bzw. dass sie oder sonstige Dritte (Besucherinnen und Besucher) gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Gefährdung von anderen Tieren oder Sachen durch Hunde. Das einfache Anleinen von Hunden ist nicht ausreichend.

21.3 Gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne von § 2 des Hundegesetzes dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Veranstalterin. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Veranstaltungsgelände zu führen.

21.3 Während der Öffnungszeiten ist das Führen von Hunden auf den Domstraßen - auch angeleint - verboten.

22. Errichtung von Feuerstellen, Feuerschutz

22.1 Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:

22.1.1. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002- FGV),

22.1.2. der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas (früher Unfallverhütungsvorschrift VBG 21),

22.1.3. den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 "Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern",

22.1.4. den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,

22.1.5. den "Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) 1996,

22.1.6. den "Sicherheitstechnischen Grundsätzen für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer-, Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten der Innenstadt".

22.2 Eine durch einen Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

22.3 Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden."

23. Haftung für Schäden, Verankerung von Geschäften

Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen und Versorgungseinrichtungen ist sofort der Marktaufsicht zu melden. Die Schaustellerinnen und Schausteller haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Betreiben des Geschäftes Dritten zufügen. In die Flächen des Heiligengeistfeldes dürfen ausnahmslos keine Anker eingeschlagen werden.

24. Schankbetriebe und Lebensmittelgeschäfte

24.1 Lebensmittelverkaufsgeschäfte müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z. B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Verkaufspersonal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o. ä. dürfen bei der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

24.2 Der Verkauf von Getränken in Dosen und Einwegflaschen ist untersagt. Für den Verkauf von Getränken gilt: Im Innen- sowie Außenbereich ist ausnahmslos nur Mehrweggeschirr (Gläser, Tassen etc.) zu verwenden. Für den Außenverkauf an die Laufkundschaft gilt: Für Speisen bei Imbissständen, die überwiegend im Gehen verzehrt werden, können ausnahmsweise Einwegmaterialien in sparsamster Form, z. B. kompostierbare Pappen oder Servietten ausgegeben werden. Für die Kundschaft, die ihre Speisen am Stand verzehrt oder für Speisen, die in der Regel am Stand verzehrt werden, ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

25. Schießhallen

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Plätze durch Tonsplitter haben Schießhallen, in denen Tonröhren- oder Blumenschießen veranstaltet werden, Tücher auszulegen oder Vorrichtungen anzubringen, die die zerschossenen Tonsplitter auffangen. Wird ein neues Schießgeschäft erstmals in Betrieb genommen, muss das Geschäft vorher von der zuständigen Dienststelle der Polizei abgenommen werden.

26. Bauchläden

Am Bauchladen dürfen nicht mehr als 25 gefüllte Ballons vorrätig gehalten werden. Gefüllte Ballons sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden zu

halten. Flaschen für das Gas zum Füllen der Ballons dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Als Füllstoffe dürfen nur ungefährliche Gase wie z. B. Stickstoff, Luft, Kohlendioxyd, Edelgase (Helium) oder deren Gemische verwendet werden.

27. Beschäftigung von Arbeitnehmern

27.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

27.2 Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

27.3 Beschäftigung von Jugendlichen: Jugendliche dürfen nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zum Schutze der Jugend beschäftigt werden.

28. Stromversorgung

Die Aufstellung von Aggregaten zur Selbsterzeugung von elektrischem Strom (Generatoren) ist - mit Ausnahme bei den Bauchläden - verboten. Zur Versorgung der Schaustellergeschäfte mit Strom hat die zuständige Behörde eine private Firma vertraglich verpflichtet. Die erforderlichen Anschlusswerte sind dieser Firma aufzugeben.

29. Wasserversorgung

Die zuständige Behörde hält für die Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld Wasserversorgungsanlagen vor.

VIII. Räumung

1. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht abgebaut werden. Ausnahmen können von der Marktaufsicht aus wichtigem Grund zugelassen werden. Nach Ende des Volksfestes dürfen die Domstraßen erst 30 Minuten nach Marktschluss befahren werden.
2. Die Abbauzeit beträgt grundsätzlich 14 Tage ab Veranstaltungsende. Der Platz ist in einem sauberen und geräumten Zustand zu hinterlassen. Abfälle und Müll sind in den vorgesehenen Müllbehältern bzw. Sammelstellen zu lagern.
3. Zurückgelassener Müll oder andere Gegenstände, wie z. B. Gasflaschen, Öltanks, Fettfässer o. ä. werden kostenpflichtig entsorgt. Für Schäden auf dem Veranstaltungsgelände haften die Schaustellerinnen und Schausteller selbst (z. B. eingedrückte Asphaltflächen, Bodenverunreinigungen, Beschneiden von Bäumen, Erdaushub).

IX. Beteiligung an den Veranstaltungskosten

Jede zugelassene Schaustellerin und jeder zugelassene Schausteller ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungskosten zu beteiligen.

X. Abweichung

Abweichend von Abschnitt II. bis IV. kann die Zulassung für einzelne Sparten im Wege einer Konzessionsvergabe über mehrere Jahre erfolgen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld vom 18.10.2011, zuletzt geändert am 19.03.2019 (Amtlicher Anzeiger 2011, Seite 2241 ff., 2019, Seite 245 f.).

Hamburg, den 29. November 2024

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation